



Oetwil am See

Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

Gesuchsteller/in:

Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ / Ort:
Telefon: P: G:

Anlass / Betrieb:

Anlass:

Örtlichkeit:

Datum und Betriebszeiten: am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Art des Betriebs: Festwirtschaft
(Zutreffendes ankreuzen) vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf

Grösse des Betriebs: _____ m² / _____ Personen

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

.....
.....

Gebühr: Fr. _____

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ort und Datum:

Stempel / Unterschrift:

.....

.....

Bei grösseren Anlässen muss der Gesuchsteller für einen Parkdienst besorgt sein. Bitte wenden Sie sich an:

- Feuerwehr (Dominik Emmenegger, Feuerwehr-Kommandant, 079 800 36 04)
 Verkehrskadetten Zürichsee (044 500 31 23 oder info@vkazs.ch)

Einsenden an:

Gemeinde Oetwil am See, Abteilung Sicherheit, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See

Gesetzliche Bestimmungen

Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 24 Animierverbot

Den Gästen und den in den Gastwirtschaften tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

§ 25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige, und jenen von Spirituosen, Aperitifs, Alcopops und gebrannten Wassern an unter 18-Jährige.

Polzeiverordnung der Gemeinde Oetwil am See vom 14. Dezember 2009

Art. 21 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Bedingungen und Auflagen

Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bleiben vorbehalten.

Die Anwohner sind über die geplanten Aktivitäten rechtzeitig zu informieren.

Nach 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohner besonders Rücksicht zu nehmen (Festbetrieb im Zelt wie auch im Freien).

Die Beseitigung von Abfall und die daraus entstehenden Unkosten sind durch den Veranstalter zu übernehmen.

Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.